

Tragfähigkeit des Sozialstaats nicht durch falsche Erwartungshaltungen völlig überfordern

Stellungnahme zur Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten sozialen Absicherung bei Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit infolge der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)

26. April 2020

Zusammenfassung

Die geplanten Änderungen des Kurzarbeitergeldes mit der Formulierungshilfe des Bundesarbeitsministeriums sind mit großer Sorge zu kommentieren:

- Leider überschattet im Beschluss des Koalitionsausschusses vom 22. April 2020 das Geldausgeben mit der Gießkanne die richtigen Entscheidungen zur gezielten Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und zur Erweiterung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Kurzarbeiter, zu den Hilfen für die Gastronomiebetriebe und zum erleichterten Verlustrücktrag.
- Die pauschalen Anhebungen des Kurzarbeitergeldes bei 50 Prozent Arbeitsausfall dienen nicht der gezielten Bekämpfung von Notlagen im Einzelfall – was richtig und notwendig wäre –, sondern befeuern Erwartungshaltungen an den Sozialstaat, die ihn langfristig finanziell völlig überfordern werden. Gute Politik muss aber immer das Morgen im Blick behalten und darf sich nicht in der populären Erfüllung von Wünschen erschöpfen.
- Es werden unerfüllbare Ansprüche an den Sozialstaat geweckt, wenn selbst besonders gut verdienende Facharbeiter bei 50 % Arbeitsausfall auf Niveaus von über 90 % ihres normalen Nettoeinkommens in der größten Wirtschaftskrise der Nachkriegszeit abgesichert werden. Das Ganze bezahlen durch ihren Sozialversicherungsbeitrag auch Menschen, die selbst deutlich weniger verdienen und gar nicht in Kurzarbeit sind, sondern voll durcharbeiten wie z. B. Kassiererinnen und Pflegekräfte.
- Die Bekämpfung von wirklichen Notlagen kann nicht mit der Gießkanne erfolgen, wie es in diesem Gesetzentwurf passiert. Dafür steht die grundsätzlich wirkungsvolle und zielgerichtete Grundsicherung bereit, die in der Krisenzeit ausdrücklich z. B. die Angemessenheit der Größe einer Wohnung gar nicht prüft und sogar ohne die sonst aufwändige Vermögensprüfung in Notlagen schnell zahlt. Gerade die Grundsicherung wird aber wieder und wieder direkt und indirekt politisch diskreditiert.
- Die jetzt geplanten Änderungen beim Kurzarbeitergeld befeuern zusätzlich die Überlastung der am Limit arbeitenden Bundesagentur für Arbeit (BA) im noch gut funktionierenden System zur Erstattung des Kurzarbeitergeldes. Verzögerungen bei der Erstattung von bereits in Vorlage den Unternehmen entstandenen Kosten ist gerade in der jetzigen Situation mit vielen Betrieben am Rande der Existenzfähigkeit kaum verantwortbar, weil es gegen die Sicherung der Liquidität der Betriebe wirkt, die gerade jetzt Vorrang haben muss.



Im Einzelnen

Die generelle gesetzliche Aufstockung ist eine Förderung mit der Gießkanne – ohne Erfordernis einer Notlage und mit fragwürdigen sozialen Effekten

Die geplante gesetzliche Aufstockung ist nicht auf die Bekämpfung von Notlagen ausgerichtet. Deshalb ist die Eingangsbemerkung der Formulierungshilfe mit der Zielbeschreibung, wonach der Gesetzentwurf dazu dient „die wirtschaftlichen und sozialen Härten der Krise soweit wie möglich abzufedern“ irreführend. Ein einfaches Rechenbeispiel zeigt, dass die Absicherung auch bei Gutverdienern schnell sogar über 90 % liegt.

Beispiel:

Ein Beschäftigter mit zwei Kindern und einem monatlichen Bruttoeinkommen von 5.000 € (Steuerklasse III), bei dem die Arbeitszeit um 50 % reduziert wird, verfügt in Kurzarbeit über 87 % seines regulären Netto-Einkommens. Nach der im Gesetzentwurf geplanten Erhöhung des KuG würde er ab dem vierten Monat über 91 % und ab dem siebten Monat über 94 % des regulären Netto-Einkommens verfügen.

Das Beispiel macht zweierlei deutlich

- Zum einen verfügt jemand trotz einer Halbierung seiner Arbeitszeit mit Kindern schon jetzt über fast 90 % seines regulären Nettoeinkommens. Worin hier eine soziale Härte bestehen soll, erschließt sich nicht.
- Dennoch soll er jetzt durch den Gesetzentwurf sogar noch auf über 90 % - bis zu 94 % - also nahezu seinem vollen regulären Nettoeinkommen subventioniert werden.

Die hier offensichtlich nicht erforderliche Aufstockung ist aber sozialpolitisch höchst fragwürdig: Der gutverdienende Facharbeiter mit einem Bruttoeinkommen von 5.000 € erhält, obwohl er nur zur Hälfte arbeitet, nicht nur fast sein volles reguläres Nettoeinkommen, son-

dern das wird auch noch von Menschen mitfinanziert, die bei voller Arbeit gerade das halbe Bruttoeinkommen erreichen. Ganz zu schweigen davon, dass die Rücklagen der Arbeitslosenversicherung auch von Arbeitgebern mit Kleinbetrieben mitfinanziert wurden, die jetzt möglicherweise überhaupt kein Einkommen erzielen, sondern um ihre Existenz kämpfen müssen. Das ist eine Überdehnung des Sozialstaats mit der Gießkanne. Es muss ein gesundes Solidaritätsverständnis beschädigt und untergraben.

Die Frage nach einer fairen Lastenverteilung stellt sich aber nicht nur im Verhältnis Leistungsbezieher und Beitragszahler, sondern auch zwischen den Beschäftigten eines Betriebes. Wenn Beschäftigte in einem Betrieb bei Nicht-Arbeit nahezu genauso gut gestellt sind wie Beschäftigte, die weiterhin regulär arbeiten (müssen), stellt sich schnell die innerbetriebliche Gerechtigkeitsfrage, wer von den Beschäftigten in Kurzarbeit gehen darf, und wer der „Dumme“ ist, der voll weiterarbeiten muss.

Die verlorene Balance schürt völlig unrealistische Erwartungshaltungen an den Sozialstaat gerade auch nach der Krise und gefährdet seine finanzielle Tragfähigkeit

In Zeiten der schwersten Krise, die Deutschland seit Jahrzehnten durchlebt, wird zu Lasten aller Beitragszahlenden zur Arbeitslosenversicherung nahezu eine Vollabsicherung versprochen, ohne dass eine echte „soziale Härte“ vorliegen würde. Mit der breit angelegten Erhöhung des Kurzarbeitergeldes werden – ohne an die Zukunft zu denken – die Ansprüche an den Sozialstaat auch für die Zeit nach Corona inakzeptabel in die Höhe getrieben. Inakzeptabel deshalb, weil die Nichtfinanzierbarkeit eines Sozialstaates bei solch überdehnten Ausgleichserwartungen in Krisen auf der Hand liegt. Ein solider Sozialstaat kommt nicht aus, ohne eine vernünftige Balance zwischen solidarischer Absicherung und notwendiger Eigenverantwortung. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird „überschießend“ gezahlt, auch wenn weitere Einkommen bestehen oder ein Nebenverdienst möglich wäre, bei dem mit zumutbarem Einsatz der Verdienstaufschlag vielleicht weitgehend kompensiert werden könnte, ohne die



Hilfe der Solidargemeinschaft in Anspruch nehmen zu müssen. Eine wirkliche Notfallhilfe über die Grundsicherung würde all dies nicht zulassen und dennoch schnell und wirksam helfen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales begründet in der Formulierungshilfe die Aufstockung jetzt damit, dass die Inanspruchnahme der Grundsicherung nach SGB II vorbeugend vermieden werden soll. So bringt das federführende Bundesministerium eines seiner wichtigsten und im internationalen Vergleich leistungsfähigsten Grundsicherungssysteme selbst in Misskredit.

Wenn echte Notlagen nicht mehr über die Grundsicherung gelöst werden, wird die steuerfinanzierte Grundsicherung nach SGB II zu Lasten der Beitragszahlenden zur Arbeitslosenversicherung (laut Formulierungshilfe um 510 Mio. €) entlastet. Das ist im Ergebnis „Sozialpolitik paradox“, weil dabei als umgekehrter Effekt der Steuerprogression nunmehr die Stärkeren zu Lasten der Schwächeren geschont werden.

Der Preis für die paradoxe „Umgehung“ der Grundsicherung ist eine enorme Gießkannenförderung durch alle Beitragszahlenden, wobei auch die Beiträge von Arbeitnehmern mit geringeren Einkommen für die Erhöhung der Zahlungen an höher Verdienende ohne Not herangezogen werden.

Gefahr der bürokratischen Überlastung von Unternehmen und Beschädigung der Anstrengung der Bundesagentur für Arbeit für eine möglichst schnelle Erstattung des Kurzarbeitergeldes

Die vorgesehene Aufstockung des Kurzarbeitergeldes wird Unternehmen und Bundesagentur für Arbeit (BA) erheblich finanziell und administrativ belasten. Die Gefahr ist groß, dass der Mehraufwand bei der BA die Erstattung des Kurzarbeitergeldes gravierend verzögert und die Liquidität der Unternehmen in doppelter Weise gefährdet wird: Die Betriebe müssen dann das deutlich höhere Kurzarbeitergeld an ihre Beschäftigten vorfinanzieren – was alle Betriebe, die ohnehin bereits mit Liquiditätsengpässen zu kämpfen

haben, gravierend gefährden kann. Zugleich unterliegen sie der sehr konkreten Gefahr, dass die Erstattung des Kurzarbeitergeldes durch die BA sehr verzögert wird.

Der Vorstandsvorsitzende der BA hatte schon vor dem Koalitionsbeschluss vom 22. April 2020 klar vor jeder zusätzlichen bürokratischen Belastung der BA gewarnt, da ansonsten das Kerngeschäft der Kurzarbeitergeldbearbeitung beschädigt werden könnte.

Aktuell läuft die Abarbeitung der Anzeigen und Anträge auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes dank des massiven Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Zahl durch interne und externe Kräfte bereits massiv aufgestockt wurde, in der Regel wohl gut und zügig. Die Formulierungshilfe selbst schätzt in Folge der geplanten Neuregelung 1,66 Millionen Fälle mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 15 Minuten, die „erstmalig im vierten bzw. siebten Monat des Bezugs sind“. Das entspricht rd. 52.000 Arbeitstagen. Dabei sind noch nicht die Fälle berücksichtigt, die zwischenzeitlich rausfallen und wieder neu eintreten, weil sie in einzelnen Monaten einen Arbeitsausfall von weniger als 50 % haben. Das konterkariert massiv die Anstrengungen, das vom Arbeitgeber voll vorfinanzierte Kurzarbeitergeld zeitnah zu erstatten.

Die Behauptung im Gesetzentwurf, für die Betriebe entstünde nur ein geringer Erfüllungsaufwand, da sie zur Lohnabrechnung ganz überwiegend Software-Lösungen nutzten, ist nicht nachvollziehbar. Nicht nur für kleine und mittlere Betriebe ist eine erhebliche Zusatzbelastung zu befürchten. Selbst wenn nach § 421 c Abs. 2 SGB III-E für die Berechnung der Bezugsmonate nur Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen sind, so ist die Vorbereitungszeit für die Administration der Umsetzung dennoch extrem kurz.

Viele Umsetzungsfragen werden nicht beantwortet

Gesetzentwurf und Begründung lassen viele Fragen der konkreten Umsetzung offen, wes-



halb der Entwurf neben den klar negativen Effekten zusätzlich auch noch eine erhebliche Rechtsunsicherheit auslöst.

- Müssen die Monate eines Kurzarbeitergeldbezugs aufeinander folgen bzw. unterbrechen einzelne Monate, in denen keine Kurzarbeit genutzt wird, die Zählung, ab wann der erhöhte Satz für das Kurzarbeitergelde gilt?
- Müssen bei einer 87%-igen „Aufstockung“ die 7% über 80% nach § 1 Abs 1 Nr. 8 SVEV verbeitragt werden?
- Wie ist insgesamt das Verhältnis zu tariflichen Aufstockungsleistungen?

Befristete Öffnung der Hinzuverdienstmöglichkeiten zum Kurzarbeitergeld sinnvoll

Der Verzicht auf das Erfordernis der Systemrelevanz bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten und die Verlängerung dieser Regelung bis Ende Dezember 2020 beseitigt Rechtsunsicherheit. Kurzarbeitende können so selbst Einkommensverluste durch Erwerbstätigkeit teilweise oder völlig kompensieren. Dies ist im Gegensatz zur generellen gesetzlichen Aufstockung ein sinnvoller Ansatz. Damit werden gerade für Arbeitnehmer mit geringeren Einkommen gute Möglichkeiten für eine eigenständige Kompensation des Kurzarbeitsbedingten Verdienstauffalls insbesondere durch einen Minijob eröffnet.

Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes setzt ein falsches Signal

Die Verlängerung der Bezugsdauer für das Arbeitslosengeld wird zu weiteren finanziellen Belastungen der Arbeitslosenversicherung führen, die BA aber auch administrativ etwas entlasten. Auch wenn die Regelung befristet ist, bleibt die Gefahr, damit weitere Anspruchshaltungen auch nach der Corona-

Krise zu nähren. Auch setzt das Bundesarbeitsministerium die Diskreditierung der Grundsicherung fort, wenn es in der Begründung schreibt, dass die Betroffenen nicht unmittelbar auf das Leistungssystem der Grundsicherung für Arbeitsuchende verwiesen werden sollen. Die zusätzliche Begründung, dass für diesen Personenkreis, der vielfach lange Jahre Beiträge gezahlt hat, die Arbeitslosenversicherung in dieser Ausnahmesituation eine erhöhte Verantwortung übernehmen und einen zusätzlichen Beitrag zur sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit leisten muss, ist ebenfalls problematisch. Zu Recht ist die Arbeitslosenversicherung eine Risikoversicherung und die Länge der Bezugsdauer nur sehr begrenzt davon abhängig, wie lange jemand eingezahlt hat.

Ansprechpartner:

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de